

Die Hürde des „Dargebots“

Geht es um die Frage der Begrenzung des Grundwasseranstiegs durch Pumpmaßnahmen oder grundwasserableitende Grabensysteme, wurde und wird von den verantwortlichen Behörden einschließlich des Erftverbandes ständig eine Absage mit Hinweis auf den sonst stattfindenden Eingriff in das „Dargebot“ erteilt. Hierzu die nachfolgenden Informationen:

Zunächst muss man wissen, dass der Begriff „Dargebot“ in den maßgeblichen Richtlinien der Europäischen Union nicht existiert und nur in der deutschen Wasserwirtschaft Anwendung findet. Die Verwendung des Begriffes erfolgt zudem nicht einheitlich. Je nach Intention finden sich verschiedene Begriffsformen wie Wasserdargebot, Grundwasserdargebot, verfügbares Dargebot, Grundwassernutzungsrate etc..

Grundwasserdargebot (um das es letztlich bei uns in Korschenbroich geht) bedeutet nichts anderes als Grundwasserneubildung und ist somit ein Teil des Wasserkreislaufes, an dessen Anfang der Niederschlag steht. Alles Regenwasser, das jährlich durch den Boden in den Untergrund versickert, ist Grundwasserneubildung oder „Dargebot“. Vom „Dargebot“ steht für den menschlichen Gebrauch jedoch nur eine Teilmenge, das „nutzbare Dargebot“, zur Verfügung, da für natürliche Abläufe eine bestimmte Restmenge, das „Ökowasser“, im Wasserkreislauf verbleiben muss. Die Aufteilung zwischen den beiden Komponenten unterliegt einem gewissen Spielraum, da schon die Grundwasserneubildung wegen vieler natürlicher Einflussgrößen nicht genau zu fassen ist. Eine Zusammenfassung hierzu könnte also etwa so lauten: Das „nutzbare Dargebot“ ist das aus dem natürlichen Wasserkreislauf eines Jahres zur Nutzung verfügbare Wasser.

Das klingt insgesamt gar nicht so schlimm. Andererseits nahmen und nehmen bislang ideologisch überzogene Vorstellungen Einfluss auf eine sinnvolle Bewirtschaftung des Grundwassers. An dieser Stelle ist wichtig festzuhalten, dass alles Grundwasser, das von der jährlichen Neubildungsmenge nicht verbraucht wird, auch jährlich im Untergrund selbst oder über geeignete Bäche und Flüsse abfließen muss. Ist dieses nicht möglich oder die anfallende Menge zu groß, steigt das Grundwasser unweigerlich an die Oberfläche und versumpft das Land, wie in Teilen von Korschenbroich durchaus zu befürchten ist.

Der Begriff „Dargebot“ alleine verdeutlicht zudem nicht die uns Bürgern entgegengesetzten Hürden. Man muss ergänzend wissen, dass die Behörden in unserer Region in Höhe des „Dargebots“ das gesamte Wasserrecht vergeben haben,



und zwar unabhängig davon, dass die Rechteinhaber tatsächlich aktuell nur etwa 60% verbrauchen und auch unabhängig davon, wie hoch der Grundwasserstand ist. Obwohl also ca. 40% der Wasserrechte gar nicht genutzt werden, wird uns eine dauerhafte Grundwasserbegrenzung verweigert. Der Einwand des entgegenstehenden „Dargebots“ dient somit lediglich als Versteck für den fehlenden politischen Willen, notwendige und mögliche Anpassungen vorzunehmen.

Des Weiteren wird in NRW mit ungleicher Meßlatte gemessen. Die Stadt Bergheim/Erft wird z.B. für die Bürger kostenfrei in Kenntnis der Genehmigungsbehörden trocken gehalten. Dort fragt niemand nach dem „Dargebot“ . Zudem vermeidet man in anderen Bundesländern die einseitige Auslegung des „Dargebots“ zu Lasten der vom Grundwasseranstieg bedrohten Bürger.

Ergebnis: Die Ressourcen für gesundes Trinkwasser als das wichtigste Lebensmittel sind selbstverständlich zu schützen. Das vermeintliche Problem „Dargebot“ ist aber vorgeschoben. Bislang ist leider nicht ersichtlich, dass die neue Landesregierung dieses ändern wird.

Die Aktive

Dr. Heinrich Kalthoff/Hermann Pflieger

11/2005